

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

27. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

h i e r : Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 19.08.2025 die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach in öffentlicher Sitzung am 19. März 2025 festgestellte 27. Änderung des am 17. Januar 1986 erstmals genehmigten Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO) vom 2. März 1998 (GBl. S. 185) zuletzt geändert durch Art. 157 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

g e n e h m i g t.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Reißklinge“) erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Königheim und bezieht sich auf die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der Gemarkung Brehmen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn.: 4560/0, 4550/0, 4400/0 (Weg), 4380/0, 4390/0, 4360/0, 4407/0 z.T. (Weg), 4435/0, 4420/0, 4415/0, 4251/0 z.T. (Weg), 4292/0, 4280/0, 4270/0 und 4271/0 und hat eine Größe von ca. 12,5 ha. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von einem halben Kilometer südöstlich vom Königheimer Ortsteil Brehmen und wird begrenzt südlich, westlich und östlich von landwirtschaftlichen Flächen bzw. von Wirtschaftswegen mit dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen und nördlich von einem Wirtschaftsweg mit dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen.

Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 04.02.2025, erstellt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Untere Torstraße 21, 97941 Tauberbischofsheim. Beigefügt ist die Begründung mit Umweltbericht zur 27.

Änderung des Flächennutzungsplans vom 04.02.2025, erstellt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während den üblichen Dienststunden offen und kann auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes der auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 18. September 2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin